

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 25

Kiel, den 16. Dezember

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz vom 22. Nov. 1985 zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 8. Okt. 1978 (GVOBl. 1978, S. 409 und S. 415)	263
Kirchengesetz über die Fortbildung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Fortbildungsgesetz) vom 22. November 1985	272
Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften	272
II. Bekanntmachungen	
Pfarrstellenerrichtung	282
Druckfehlerberichtigung	282
III. Stellenausschreibungen	282
IV. Personalnachrichten	284

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Kirchengesetz

**vom 22. Nov. 1985 zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 8. Okt. 1978 (GVOBl. 1978, S. 409 und S. 415)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Okt. 1978 (Kirchensteuerordnung) wird wie folgt geändert:

- Hinter § 4 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Kirchgeld in glaubenverschiedener Ehe ist auch dann um 1/12 für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.“
- In § 15 Abs. 2 sind die Wörter „die Einkünfte eines jeden Ehegatten“ durch die Wörter „die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte“ zu ersetzen.
- Hinter § 23 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät er Synode, Kirchenleitung und Nordelbisches Kirchenamt.“
- In § 27 wird das Wort „Einspruch“ jeweils durch das Wort „Widerspruch“, das Wort „Einspruchsfrist“ durch das Wort

„Widerspruchsfrist“ und das Wort „Einspruchsentscheidung“ durch das Wort „Widerspruchsentscheidung“ ersetzt.

- In § 30 wird das Wort „Einspruch“ jeweils durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.
- a) Der bisherige § 39 wird § 39 Abs. 1.  
b) Hinter dem neuen § 39 Abs. 1 wird folgender Absatz angefügt:  
„(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Aufteilung und Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche im Sinne der Kirchengesetze der Ev. Kirche in Deutschland vom 28.2.1957 und vom 8.3.1957 (Kirchl. GVOBl. 1957 S. 13 und 97) sowie der Verordnung der Kirchenleitung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5.6.1959 (Kirchl. GVOBl. 1959 S. 71) regeln.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. Okt. 1978 (Kirchensteuerbeschluß) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die festgesetzte Einkommensteuer, die Jahreslohnsteuer oder das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“

2. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

### § 3

#### Befreiung von der Mindestkirchensteuer

- (1) Eine Mindestkirchensteuer wird nicht erhoben, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1.199,99 DM nicht übersteigt.
- (2) Der in Abs. 1 genannte Betrag von 1.199,99 DM verdoppelt sich im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich um
  - a) 300,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 1 EStG
  - b) 600,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 2 EStG.

### § 4

#### Befreiung von der Mindestkirchensteuer im Steuerabzugsverfahren

(1) Der Arbeitgeber hat die Mindestkirchensteuer nicht einzubehalten, wenn der Jahresarbeitslohn zu einem zu versteuernden Einkommen führt, das nicht höher ist als die nach § 3 maßgebenden Beträge.

Der sich danach ergebende Jahresarbeitslohn ist auf den nächsten durch 12 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

Bei monatlicher, wöchentlicher oder täglicher Lohnzahlung sind die maßgebenden Beträge mit 1/12, 7/360 bzw. 1/360 anzusetzen.

(2) Für die Steuerklassen I, II, III und IV mit bis zu 4 Kinderfreibeträgen ergeben sich die nach Abs. 1 maßgebenden Beträge aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage.

(3) Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen V oder VI vor, ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

3. § 4 Abs. 2 erhält die diesem Gesetz beigefügte Anlage.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „getrennt“ durch die Wörter „nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 erhält die Klammer folgende Fassung:  
„(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)“
- c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:  
„(3) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg in entsprechender Anwendung des § 51 a Nr. 1 EStG in seiner

jeweiligen Fassung um 12,- DM und in entsprechender Anwendung des § 51 a Nr. 2 EStG in seiner jeweiligen Fassung um 24,- DM gemindert.“

d) Hinter Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg für die Kalenderjahre 1979 bis 1985 für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG in der bis dahin geltenden Fassung, das bei der Ermittlung der Bemessensgrundlage berücksichtigt worden ist, um 24,- DM gekürzt.

Soweit Steuerbescheide über ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe vor dem 1. Jan. 1986 bestandskräftig geworden sind, wird ein Satz 1 entsprechender Betrag erstattet, wenn dies der Steuerpflichtige bis zum 31. Dez. 1986 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift unter Vorlage des Steuerbescheids beantragt.“

e) Hinter Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.“

5. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt

- a) zu Artikel 1 Ziff. 6 mit der Verkündung des Gesetzes
  - b) zu Artikel 2 Ziff. 4 d am 1.1.1979
  - c) im übrigen am 1.1.1986
- in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. Nov. 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Dezember 1985

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Vorsitzender

KL-Nr. 1580/85

**Anlage zu Artikel 2, Ziff. 3**  
– zu § 4 Abs. 2 KiSt-Beschluß –  
vgl. folgende Seite

**Anlage zu Artikel 2, Ziff. 3**  
- zu § 4 Abs. 2 KiSt-Beschluß -

mit Kinderfreibeträgen:

	0	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0
<b>a) Steuerklasse I</b>									
	DM								
jährlich	3.660,--	5.520,--	7.392,--	9.312,--	11.172,--	13.044,--	14.796,--	16.500,--	18.204,--
monatlich	305,--	460,--	616,--	776,--	931,--	1.087,--	1.233,--	1.375,--	1.517,--
wöchentlich	71,17	107,33	143,73	181,07	217,23	253,63	287,70	320,83	353,97
täglich	10,17	15,33	20,53	25,87	31,03	36,23	41,10	45,83	50,57
<b>b) Steuerklasse II</b>									
jährlich	--	11.028,--	12.948,--	14.712,--	16.416,--	18.060,--	19.764,--	21.468,--	23.172,--
monatlich	--	919,--	1.079,--	1.226,--	1.368,--	1.505,--	1.647,--	1.789,--	1.931,--
wöchentlich	--	214,43	251,77	286,07	319,20	351,17	384,30	417,43	450,57
täglich	--	30,63	35,97	40,87	45,60	50,17	54,90	59,63	64,37
<b>c) Steuerklasse III</b>									
jährlich	5.448,--	7.320,--	9.180,--	11.100,--	12.972,--	14.832,--	16.704,--	18.624,--	20.484,--
monatlich	454,--	610,--	765,--	925,--	1.081,--	1.236,--	1.392,--	1.552,--	1.707,--
wöchentlich	105,93	142,33	178,50	215,83	252,23	288,40	324,80	362,13	398,30
täglich	15,13	20,33	25,50	30,83	36,03	41,20	46,40	51,73	56,90
<b>d) Steuerklasse IV</b>									
jährlich	3.660,--	4.620,--	5.520,--	6.480,--	7.392,--	8.400,--	9.312,--	10.272,--	11.172,--
monatlich	305,--	385,--	460,--	540,--	616,--	700,--	776,--	856,--	931,--
wöchentlich	71,17	89,83	107,33	126,--	143,73	163,33	181,07	193,73	217,23
täglich	10,17	12,83	15,33	18,--	20,53	23,33	25,87	28,53	31,03

Nachstehend wird das

**Kirchensteuergesetz  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Okt. 1978  
in der Fassung des Kirchensteueränderungsgesetzes  
vom 22. Nov. 1985**

bekannt gemacht:

**(Kirchensteuerordnung)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Allgemeines**

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen zu.

(2) Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen. Im übrigen erheben die Kirchengemeinden die Kirchensteuern.

§ 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

Kirchensteuern werden zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindev Verbänden, den Kirchenkreisen, den Kirchenkreisverbänden und der Nordelbischen Kirche sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben erhoben.

**II. Kirchensteuerpflicht**

§ 3

Kirchensteuerpflichtige

(1) Alle Kirchenmitglieder der Nordelbischen Kirche sind kirchensteuerpflichtig.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht gegenüber derjenigen Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entsprechendes gilt für die Kirchensteuerpflicht gegenüber dem Kirchenkreis.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde;
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
- c) bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um 1/12 zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um 1/12 für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

### III. Arten der Kirchensteuern

#### § 5

##### Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. Kirchensteuern vom Einkommen
  - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer
  - b) nach Maßgabe des Einkommens
  - c) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
  - d) als Mindestkirchensteuer
2. Kirchensteuern vom Vermögen
  - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Vermögenssteuer
  - b) nach Maßgabe des Vermögens
3. Kirchensteuern vom Grundeigentum
  - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge
  - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundeigentums
4. als festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und d, in Nr. 2 und 3 aufgeführten Kirchensteuern werden in Hamburg und die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie Nr. 3 Buchstabe b aufgeführten Kirchensteuern werden in Schleswig-Holstein nicht erhoben.

#### § 6

##### Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen.

(2) Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

#### § 7

##### Kirchensteuern vom Vermögen

Für die Kirchensteuern vom Vermögen gelten die Bestimmungen über die Kirchensteuern vom Einkommen entsprechend.

#### § 8

##### Mindestkirchensteuer

(1) Mindestkirchensteuer wird mit festen Sätzen von allen Kirchenmitgliedern erhoben, deren Einkommen oder Arbeitslohn den für die Mindestkirchensteuer festgesetzten Freibetrag übersteigt.

(2) Die Mindestkirchensteuer wird auf die übrigen Kirchensteuern vom Einkommen angerechnet.

(3) Die §§ 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 9

##### Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchsteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessensgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

#### § 10

##### Kirchensteuer vom Grundeigentum

(1) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum werden in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge oder nach der Maßgabe des Einheitswertes des in einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche gelegenen Grundeigentums der Kirchensteuerpflichtigen bemessen.

(2) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

(3) Kirchensteuern vom Grundeigentum in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge und nach Maßgabe des Einheitswertes dürfen nicht nebeneinander erhoben werden.

#### § 11

##### Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld kann nach dem Einkommen, Vermögen oder Grundeigentum bemessen werden.

(2) Verschiedene Arten des Kirchgeldes können nebeneinander erhoben werden. Wird nach dem Grundeigentum gestaffeltes Kirchgeld erhoben, darf daneben eine Kirchensteuer vom Grundeigentum nicht erhoben werden.

(3) Die Kirchensteuern vom Einkommen werden auf das Kirchgeld angerechnet.

### IV. Höhe der Kirchensteuern

#### § 12

##### Allgemeines

(1) Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen.

(2) Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer, Freigrenzen bestimmt werden.

(3) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.

(4) Für die Kirchensteuern vom Grundeigentum und das feste (gleiche) oder gestaffelte Kirchgeld sind die §§ 14 und 15 entsprechend anzuwenden.

#### § 13

##### Beschluß über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Synode bestimmt durch Kirchengesetz, welche Kirchensteuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhoben werden und legt ihre Hebesätze fest.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt durch Kirchensteuerbeschuß, welche Kirchensteuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erhoben werden und legt ihre Hebesätze fest.

Die Synode erläßt hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen.

(3) Regelungen nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschuß zu bestimmen.

Kirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Kirchensteuerbeschlüsse werden für ein Jahr gefaßt. Der bisherige Kirchensteuerbeschuß gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

(5) Kirchensteuerbeschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

#### § 14

##### Kirchensteuer in Höhe eines Vmhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitglieds einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied bemessen

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden oder ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird, nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer beider Ehegatten;
- b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten, oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten;
- c) wenn die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Einkommensteuer des Kirchenmitgliedes.

#### § 15

##### Kirchensteuer in Höhe eines Vmhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der Einkommen- bzw. Lohnsteuer des Kirchenmitgliedes bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird.

(3) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben; Kirchensteuer nach Absatz 2 wird auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

## V. Verwaltung der Kirchensteuern

### § 16

#### Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern werden grundsätzlich von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen verwaltet.

(2) Die Festsetzung der von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.

(3) Der Kirchensteuerbescheid ist dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief zu übermitteln.

### § 17

#### Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde der letzteren übertragen werden. Der Beschuß des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern oder Gemeinden übertragen ist, richtet sich deren Festsetzung und Erhebung nach den einschlägigen staatlichen und kommunalen Bestimmungen.

### § 18

#### Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlaß, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßstabsteuer für die Kirchensteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen.

Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet.

### § 19

#### Vorauszahlungen

Vorauszahlungen für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern richten sich nach den in § 17 Abs. 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen. Auch für die nicht von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern können Vorauszahlungen erhoben werden.

### § 20

#### Stundung, Erlaß, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn fest steht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrage stehen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand trifft die Entscheidung für die Kirchensteuern vom Einkommen. Zuvor ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat. Der Kirchenvorstand trifft die Entscheidung für die übrigen Kirchensteuern. Zuvor ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

(4) Ist ein Kirchensteuerausschuß gebildet, entscheidet dieser an Stelle des Kirchenkreisvorstandes oder des Kirchenvorstandes.

(5) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet, ob und inwieweit von den Kirchensteuergläubigern gewährte Erlasse auf die Kirchensteuer als unumgänglich anerkannt werden können.

(7) § 18 bleibt unberührt.

#### § 21

##### Kirchsteuern bei mehrfachem Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen

(1) Von Kirchenmitgliedern, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in mehreren Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen haben, werden nicht von den Finanzämtern verwaltete Kirchensteuern (§ 16 Abs. 1) nur von einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland) erhoben.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung, welcher kirchensteuerberechtigten Körperschaft die Kirchensteuern zustehen sowie ob und inwieweit eine Aufteilung unter ihnen erfolgen soll.

#### § 22

##### Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar dem Nordelbischen Kirchenamt zu. Das Nordelbische Kirchenamt verwaltet das Kirchensteueraufkommen treuhänderisch.

(2) Den Kirchenkreisen ist über die voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und über die Weiterleitung desselben regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

#### § 23

##### Ausschuß der kirchensteuerberechtigten Körperschaften

(1) Die Synode bestellt einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuß der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche. Zwei Mitglieder werden aus dem Hauptausschuß der Synode, die übrigen drei Mitglieder werden (je einer aus jedem Sprengel) aus einer Liste gewählt, für die jeder Kirchenkreis einen Namensvorschlag macht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(2) Dem Ausschuß ist jährlich über die Abrechnung zu berichten, Gelegenheit zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen. In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät er Synode, Kirchenleitung und Nordelbisches Kirchenamt.

#### § 24

##### Das Kirchensteueraufkommen

(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.

(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Absatz 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:

- a) die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten
- b) der Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Nordelbischen Kirche
- c) die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Buchstabe b)
- d) die von den Soldaten entrichteten Beträge
- e) die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall

(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden.

#### § 25

##### Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

Das Nordelbische Kirchenamt ist befugt, mit Wirkung für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche Kirchenlohn-, Kirchengrenzgänger-, Kirchensteuerausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen. Die Vereinbarungen bedürfen der Beratung des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften (§ 23).

#### § 26

##### Weiterleitung der Kirchensteuern

Das Nordelbische Kirchenamt leitet die eingegangenen Kirchensteuern vom Einkommen monatlich nach Eingang der letzten Rate von den Finanzämtern weiter. Es sind angemessene Abschlagszahlungen zu entrichten.

### VI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

#### § 27

##### Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt

- a) soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamts über den Antrag auf Steuererstattung als bekanntgegeben gilt;
- b) in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Widerspruch ist in Fällen der Kirchensteuern vom Einkommen beim Kirchenkreisvorstand und im übrigen beim Kirchenvorstand einzulegen. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Abs. 2 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand bzw. der Kirchenkreisvorstand. Ist ein Kirchensteuerausschuß gebildet, so entscheidet dieser an Stelle des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(6) Vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

(7) In Hamburg sind bei Rechtsbehelfen gegen Kirchensteuerbescheide und Entscheidungen staatlicher Stellen abweichend von den Absätzen 1–6 die dafür geltenden staatlichen Bestimmungen maßgebend.

#### § 28 Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach § 20 kann der Kirchensteuerpflichtige bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.

(3) Wird der Beschwerde durch den Kirchenvorstand oder den Kirchenkreisvorstand nicht abgeholfen, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(4) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft zuzustellen.

#### § 29 Klage

Gegen Entscheidungen nach § 27 und § 28 kann Klage bei dem zuständigen staatlichen Gericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden.

#### § 30 Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

(1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

(2) Widerspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.

(3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der kirchensteuerberechtigten Körperschaften zur Last.

(4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

## VII. Besondere Vorschriften

### § 31 Verjährung

Für die Verjährung von Kirchensteuern gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

### § 32 Beitreibung

Kirchensteuern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für die Beitreibung kirchlich verwalteter Kirchensteuern bedarf es eines Antrages.

### § 33 Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

### § 34 Kirchengemeindeverbände

Wenn und soweit einem Kirchengemeindeverband im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen Kirchensteuerangelegenheiten übertragen worden sind, werden die dem Kirchenvorstand nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse von dem nach der Satzung des Verbandes entsprechenden Organ wahrgenommen.

### § 35 Kirchensteuerausschüsse

(1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Kirchengemeindeverbände können für Aufgaben nach den §§ 20 und 27 einen Kirchensteuerausschuß bilden.

(2) Für die Kirchengemeinden wählt der Kirchenvorstand, für die Kirchenkreise die Kirchenkreissynode den Ausschuß. Für deren Verbände gilt das nach der Satzung Entsprechende.

(3) Der Kirchensteuerausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; die Mitglieder brauchen dem Wahlorgan und dem Kirchenkreisvorstand nicht anzugehören.

### § 36 Ergänzende Anwendung anderer Bestimmungen

(1) Die für Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(2) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung geschuldeter Steuern finden keine Anwendung. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

(3) Für den auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bereich der Nordelbischen Kirche findet das Kirchengesetz der Konföderation. Ev. Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Ev. Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerord-

nung – KiStO, ev –) vom 14.7.1972 (Kirchliches Amtsblatt Hannover 1972 Seite 107 ff) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

### § 37 Übergangsvorschriften

Für die Abrechnung des Kirchensteueraufkommens über Zeiträume bis zum 31. Dezember 1978 gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen weiter. Rechte und Pflichten werden von der Nordelbischen Kirche wahrgenommen. Ansprüche und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise oder deren Verbände gegeneinander erlöschen von diesem Zeitpunkt an.

### § 38 Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften über auftragsweise Kirchensteuererhebung

Die Kirchenleitung kann das Nordelbische Kirchenamt beauftragen, Vereinbarungen über die Erhebung und Abführung von Kirchensteuern zu schließen und auszuführen, die von Personen aufgebracht werden, welcher einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

### § 39 Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Aufteilung und Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche im Sinne der Kirchengesetze der Ev. Kirche in Deutschland vom 28.2.1957 und vom 8.3.1957 (Kirchl. GVOBl. 1957, S. 13 und 97) sowie der Verordnung der Kirchenleitung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5.6.1959 (Kirchl. GVOBl. 1959, S. 71) regeln.

### § 40 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Ermächtigungen zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Entgegenstehende und gleichlautende Bestimmungen, insbesondere

1. § 16 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) vom 28.5.1978 (GVOBl. S. 155)
2. Kirchensteuerordnung der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 18.3.1947 in der Fassung vom 4.3.1974 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate S. 8)
3. Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2.11.1961 in der Neufassung vom 3.3.1975 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate S. 1)
4. Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7.12.1960 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1960 S. 63) in der Fassung der Durchführungsverordnung vom 19.12.1973 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1973 S. 103)
5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 27.11.1974 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1975 S. 191)
6. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz Lübeck vom 3.2.1960 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1960 S. 40)
7. Gesetz für die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin zur Änderung des Kirchensteuerrechts (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. I S. 153)

8. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz Eutin vom 1.2.1960 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. III S. 66)
9. Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 19.10.1970 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. IV S. 141)
10. Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 16.2.1976 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. IV S. 296)
11. Kirchensteuergesetz vom 10.3.1906 (Kirchl. GVOBl. für den Amtsbezirk des Königlichen Ev.-Luth. Konsistoriums Kiel vom 13.3.1906 Nr. 14) mit Ausnahme des § 6
12. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 24.10.1956 (Kirchl. GVOBl. SH 1957 S. 1)
13. Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12.12.1958 (Kirchl. GVOBl. SH S. 133)
14. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung vom 2.7.1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254)
15. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 13.11.1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254) nebst dazugehöriger Ausführungsverordnung vom 27.11.1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254)
16. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz vom 21.1.1960 (Kirchl. GVOBl. SH S. 18) nebst dazugehöriger Ausführungsverordnung vom 11.3.1960 (Kirchl. GVOBl. S. 35)
17. Kirchengesetz zum Kirchenvertrag über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer vom 21.1.1960 (Kirchl. GVOBl. SH S. 19)
18. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 23.3.1971 (Kirchl. GVOBl. SH 1972 S. 199)
19. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15.11.1974 (Kirchl. GVOBl. SH 1975 S. 101)
20. Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 19.11.1977 (GVOBl. der NEK S. 290)
21. Kirchensteueränderungsgesetz vom 19.11.1977 (GVOBl. der NEK S. 290)

treten außer Kraft.

\*

Nachstehend wird das

### **Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. Okt. 1978 in der Fassung des Kirchensteueränderungsgesetzes vom 22. Nov. 1985**

bekannt gemacht:

#### **(Kirchensteuerbeschuß)**

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Die Kirchenkreise erheben Kirchensteuern in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a der Kirchensteuerordnung. Sie beträgt im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 8 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch mindestens 7,20 DM und höchstens 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein beträgt sie 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die festgesetzte Einkommensteuer, die Jahreslohnsteuer oder das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Im Falle der Paschalisierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 6 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 7,5 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(4) Der Mindestbetrag nach Absatz 1 darf in Hamburg nur erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer erhoben wird.

## § 2 Mindestkirchensteuer

(1) Die Kirchenkreise erheben Mindestkirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 d der Kirchensteuerordnung. Sie beträgt 7,20 DM jährlich.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind	
bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,14 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,60 DM

einzubehalten.

## § 3 Befreiung von der Mindestkirchensteuer

(1) Eine Mindestkirchensteuer wird nicht erhoben, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1.199,99 DM nicht übersteigt.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag von 1.199,99 DM verdoppelt sich im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich um

- a) 300,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 1 EStG
- b) 600,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 2 EStG.

## § 4 Befreiung von der Mindestkirchensteuer im Steuerabzugsverfahren

(1) Der Arbeitgeber hat die Mindestkirchensteuer nicht einzubehalten, wenn der Jahresarbeitslohn zu einem zu versteuernden Einkommen führt, das nicht höher ist als die nach § 3 maßgebenden Beträge.

Der sich danach ergebende Jahresarbeitslohn ist auf den nächsten durch 12 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

Bei monatlicher, wöchentlicher oder täglicher Lohnzahlung sind die maßgebenden Beträge mit 1/12, 7/360 bzw. 1/360 anzusetzen.

(2) Für die Steuerklassen I, II, III und IV mit bis zu 4 Kinderfreibeträgen ergeben sich die nach Abs. 1 maßgebenden Beträge aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage.

(3) Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen V oder VI vor, ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

## § 5 Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Die Kirchenkreise erheben von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 c der Kirchensteuerordnung.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährl. Kirchgeld
	DM	DM
1	48 000 bis 59 999	240,-
2	60 000 bis 79 999	480,-
3	80 000 bis 99 999	720,-
4	100 000 bis 149 999	996,-
5	150 000 bis 199 999	1 500,-
6	200 000 bis 249 999	1 980,-
7	250 000 bis 299 999	2 520,-
8	300 000 bis 399 999	3 600,-
9	ab 400 000	4 800,-

(3) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg in entsprechender Anwendung des § 51 a Nr. 1 EStG in seiner jeweiligen Fassung um 12,- DM und in entsprechender Anwendung des § 51 a Nr. 2 EStG in seiner jeweiligen Fassung um 24,- DM gemindert.

(4) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg für die Kalenderjahre 1979 bis 1985 für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG in der bis dahin geltenden Fassung, das bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt worden ist, um 24,- DM gekürzt.

Soweit Steuerbescheide über ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe vor dem 1. Jan. 1986 bestandskräftig geworden sind, wird ein Satz 1 entsprechender Betrag erstattet, wenn dies der Steuerpflichtige bis zum 31. Dez. 1986 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift unter Vorlage des Steuerbescheids beantragt.

(5) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

## § 6 Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Die Kirchengemeinden können Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Das Kirchgeld darf nur von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die selbst oder deren Ehegatte Einkommen oder Vermögen haben.

(3) Das Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 12,- DM, höchstens 60,- DM.

## § 7 Kirchensteuern vom Grundeigentum

(1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundsteuermaßbetrages erhoben.

(3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer soll auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

## § 8 Besondere Bestimmungen

(1) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamts liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuern bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

#### § 9

Kirchensteuerbeschuß für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Kirche

Für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Kirche finden

- a) der für das jeweilige Steuerjahr in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers im Bereich des Landes Niedersachsen geltende Landeskirchensteuerbeschuß
- b) die Rechtsordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers (KgeldO) vom 19.12.1974 (Kirchliche Amtsblatt Hannover 75, Seite 42 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen

Anwendung.

#### § 10

Schlußbestimmungen

- (1) Die §§ 2 bis 4 finden in Hamburg keine Anwendung.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

—————

**Kirchengesetz  
über die Fortbildung in der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
(Fortbildungsgesetz) vom 22. November 1985**

Die Synode hat aufgrund von Artikel 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Grundsätze

(1) Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat zu bezeugen, erfordert die sachgemäße und gegenwartsnahe Ausrichtung aller kirchlicher Dienste. Dazu regelt dieses Gesetz die Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen (im folgenden Pastor genannt) und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im folgenden Mitarbeiterin genannt).

(2) Für Pastoren sowie für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen ist Fortbildung Bestandteil der Berufstätigkeit. Sie sind zur Fortbildung berechtigt und verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Der Finanzierungsrahmen ergibt sich aus den jeweiligen Haushaltsansätzen.

(3) Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen dient Fortbildung der notwendigen Befähigung und Zurüstung für ihre Arbeit. Ihnen ist die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

#### § 2

Zweck und Inhalt der Fortbildung

(1) Die Fortbildung soll zur theologischen Vertiefung des kirchlichen Handelns anleiten, die berufliche Ausbildung und die in kirchlicher Arbeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und Hilfen zur Erfüllung des Dienstes geben, der den Pastoren sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen jeweils übertragen ist.

(2) Zur Fortbildung gehören die geistliche Zurüstung, Formen gemeinsamen Lebens, Vermittlung von Informationen, Praxisberatung und Einübung in die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen.

(3) Die Fortbildung im Rahmen dienstlicher Verpflichtungen umfaßt auch Zusatzausbildungen, die zur Ergänzung und Erweiterung der Berufsbefähigung führen.

#### § 3

Kosten der Fortbildung

Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen trägt im Rahmen der rechtlichen Regelungen für Pastoren sowie für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen die für die Besoldung, Vergütung oder Entlohnung zuständige Stelle, für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen die entsendende Stelle. Die Mittel sind in den Haushaltsplänen auszuweisen. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen können Beiträge erhoben werden.

#### § 4

Durchführung der Fortbildung

Die Kirchenleitung wird nach Artikel 81 Absatz 2 und 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die zur Durchführung der Fortbildung erforderlichen Regelungen zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen müssen Bestimmungen enthalten über das Maß der Verpflichtungen, über die Beteiligung der bestehenden und die Art der zu schaffenden Einrichtungen, sowie über die jährliche Dauer der Fortbildung, die für die einzelnen Gruppen unterschiedlich bemessen werden kann.

#### § 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Dezember 1985

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 1576/85

—————

**Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften**

Kiel, den 28. November 1985

Nachstehend wird die Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 7. November 1985 mit der Neufassung des § 9 des Bundesreisekostengesetzes, des § 3 Abs. 2 und 3 der Auslandsreisekostenverordnung und des § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Trennungsgeldverordnung bekanntgegeben.

Im Anschluß daran wird das Bundesreisekostengesetz und die Trennungsgeldverordnung in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung abgedruckt.

Das Bundesreisekostengesetz und die Trennungsgeldverordnung finden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. November 1977 (GVOBl. 1977, Nr. 23, S. 243 ff) sowie der Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung des

Kirchenbesoldungsgesetzes (Reisekostenverordnung – RKVO NEK) vom 8. Januar 1980 (GVOBl. 1980, Nr. 5, S. 61 ff) Anwendung für den Bereich der Nordelbischen Kirche.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Jessen

Az.: 2591 – D I/D 4

\*

**Anlage 1**

**Verordnung  
zur Änderung reisekosten- und  
trennungsgeldrechtlicher Vorschriften  
Vom 7. November 1985**

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1 des obenbezeichneten Bundesreisekostengesetzes und des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) vom Bundesminister des Innern verordnet:

**Artikel 1  
Änderung des Tagegeldes**

§ 9 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1982 (BGBl. I S. 1380), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden ersetzt
  - a) die Zahl „22“ durch die Zahl „25“ und
  - b) die Zahl „26“ durch die Zahl „28“.
2. in Absatz 2 Satz 1 werden ersetzt
  - a) die Zahl „28“ durch die Zahl „33“,
  - b) die Zahl „33“ durch die Zahl „39“ und
  - c) die Zahl „39“ durch die Zahl „46“.

**Artikel 2  
Änderung des Auslandstagegeldes**

§ 3 Abs. 2 und 3 der Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1166), erhält folgende Fassung:

„(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	35	46	57	67
Reisekostenstufe B	42	55	68	81
Reisekostenstufe C	50	66	81	96.

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	30	39	48	57
Reisekostenstufe B	36	47	58	69
Reisekostenstufe C	46	60	74	89.“

**Artikel 3  
Änderung des Trennungsgeldes**

In § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645), werden die Trennungstagegeldbeträge erhöht, indem jeweils nach den Worten „für Angehörige der“ der Rest des Satzes folgende neue Fassung erhält:

1. in Satz 2:
 

„Reisekostenstufe A	22,20 DM
Reisekostenstufe B	24,30 DM
Reisekostenstufe C	26,10 DM“.
2. in Satz 3:
 

„Reisekostenstufe A	15,00 DM
Reisekostenstufe B	16,50 DM
Reisekostenstufe C	17,70 DM“.
3. in Satz 4:
 

„Reisekostenstufe A	10,50 DM
Reisekostenstufe B	11,40 DM
Reisekostenstufe C	12,00 DM“.

**Artikel 4  
Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes und § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.  
Bonn, den 7. November 1985

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

\*

**Anlage 2**

**Gesetz  
über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten,  
Richter im Bundesdienst und Soldaten  
(Bundesreisekostengesetz – BRKG)  
i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. November 1973  
(BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 27. November 1985 (BGBl. I S. 2084)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I  
Allgemeines  
§ 1  
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst, Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten und Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, § 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 23 Abs. 1).

3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2), und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 23 Abs. 3).

Abschnitt II  
Reisekostenvergütung  
§ 2  
Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

§ 3  
Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite seines Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4  
Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),

4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
8. Aufwandsvergütung (§ 17),
9. Pauschvergütung (§ 18),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5  
Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasser- fahrzeugen	Luftfahr- zeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungs- gruppen			
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Touristen- klasse
A 8 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Spezial- oder Doppelbett- klasse
B 2 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Einbett- klasse

Fahrpreisermäßigungen, z.B. für Militärdienstfahrten, sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten bei Ausbildungsfahrten Fahrkostenerstattung wie Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7, bei anderen Fahrten wie Beamte der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Wehrsoldempfänger werden den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades, Ehrenbeamten den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

- 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 15 Pfennig,
- 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 19 Pfennig,
- 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 23 Pfennig,
- 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 31 Pfennig.

Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1 und 4. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennige je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt haben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

(7) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt wird, soweit bundeseigene Beförderungs-

mittel benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1	B
A 16, B 2 bis B 11, C 4, R 2 bis R 10	C

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden bei Ausbildungsreisen der Reisekostenstufe A, bei anderen Reisen der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldung ihrer Laufbahn zugeteilt. Wehrsoldempfänger werden der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	25 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	31 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	33 DM
Reisekostenstufe B	39 DM
Reisekostenstufe C	46 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als sechs bis acht Stunden	drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als acht bis zwölf Stunden	fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisenden mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen.

#### § 10

##### Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	28 DM
Reisekostenstufe B	33 DM
Reisekostenstufe C	39 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um zwanzig vom Hundert des Tagesgeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

#### § 11

##### Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.

#### § 12

##### Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfundzwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist. Von einem Tagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens zehn vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern niedrigere Kürzungssätze zulassen.

#### § 13

##### gestrichen

#### § 14

##### Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

#### § 15

##### Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

#### § 16

##### Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld ge-

währt wird. Der Abordnung steht die Kommandierung eines Soldaten gleich. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Viertel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Viertels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Bundesminister des Innern regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

### § 17

#### Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z.B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

### § 18

#### Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütung zu bemessen ist.

### § 19

#### Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden

die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

### § 20

#### Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

### § 21

#### Betrifft Richter

### Abschnitt III

#### Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

### § 22

#### Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einem Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Rechtsverordnungen, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern, für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland die Bundesregierung erläßt. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

### § 23

#### Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst oder Soldaten gilt als Dienstreise zur Einstellung. Die Reise eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, eines Soldaten auf Zeit oder eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit gilt als Dienstreise. Satz 2 gilt nur für eine Reise im Inland.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV  
Schlußvorschriften

§ 24

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 6, 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie zu den Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 25

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 26

Betrifft Berlin-Klausel

§ 27

Inkrafttreten

Die §§ 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1964, die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1965 in Kraft. Die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 7 werden für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 der Reisekostenstufe A zugeteilt.

\*

**Anlage 3**

**Verordnung  
über das Trennungsgeld bei Versetzungen  
und Abordnungen im Inland  
(Trennungsgeldverordnung - TGV)**

**Vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715),  
zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 7. November 1985 (BGBl. I S. 2084)**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628) und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Trennungsgeld nach dieser Verordnung erhält ein Beamter, der

1. aus dienstlichen Gründen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes) oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b des Bundesumzugskostengesetzes mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes versetzt ist. Der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen gleich
  - a) die Verlegung der Beschäftigungsbehörde des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort und den Wohnort (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes),

- b) die nicht vorübergehende Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,

2. zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet ist oder dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugsvergütung umgezogen war (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes); Entsprechendes gilt bei vorübergehender dienstlicher Tätigkeit

- a) bei einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,

- b) bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,

3. eine Dienstwohnung am Dienstort aus dienstlichen Gründen räumt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen.

(2) Trennungsgeld nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungsgeldempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird.

(3) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 des Bundesumzugskostengesetzes). Das gilt nicht bei Abordnungen bis zur Dauer von drei Monaten.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Sonderbestimmungen für Beamte,  
denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

(1) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 des Bundesumzugskostengesetz), so wird Trennungsgeld nur gewährt,

1. wenn der Beamte seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 und 2, umzugswillig ist  
und
2. wenn und solange der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist.

Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort zu bemühen. Bei unverheirateten Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Der Beamte hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können, weitergewährt werden. Liegt am Tage des Wegfalls des Hinderungsgrundes oder am letzten Tage der Frist ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, so kann das Trennungsgeld einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. Die Weitergewährung des Trennungsgeldes nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist kann Trennungsgeld auch bei Wohnungsmangel nicht weitergewährt werden. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in

häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) liegen.

(3) Trennungsgeld aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges oder des Unterstellens des Umzugsgutes an gewährt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 nicht vor, so darf Trennungsgeld auch dann nicht gewährt werden, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Zahlung von Trennungsgeld wegen Wegfalls der Voraussetzungen eingestellt worden ist.

§ 3

Arten des Trennungsgeldes

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld (§ 4),
2. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 5),
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6),
4. Mietersatz (§ 7).

§ 4

Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12 des Bundesreisekostengesetzes). Die Vierzehn-Tage-Frist verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienstort abwesend ist oder Urlaub hat. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(2) Das Trennungsgeld kann entsprechend § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen, mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in Einzelfällen auch über zweiundvierzig Tage hinaus gewährt werden. Für Tage, an denen der Beamte eine Dienstreise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach § 11 des Bundesreisekostengesetzes hat, wird nur Trennungstagegeld gewährt.

(3) Steht dem in Absatz 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Trennungsreisegeld zu, so erhält er Trennungstagegeld. Dieses beträgt, wenn der Beamte

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung – nicht nur vorübergehend – Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen – nicht nur vorübergehend – bedarf,

und die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, für Angehörige der

Reisekostenstufe A	22,20 DM,
Reisekostenstufe B	24,30 DM,
Reisekostenstufe C	26,10 DM.

Erfüllt der Beamte die in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes), so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	15,00 DM,
Reisekostenstufe B	16,50 DM,
Reisekostenstufe C	17,70 DM.

Erfüllt der Beamte die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungsgeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	10,50 DM,
Reisekostenstufe B	11,40 DM,
Reisekostenstufe C	12,00 DM.

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung erhält der Beamte anstelle

a) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort oder

b) des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes; bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen wird kein Trennungsgeld gewährt. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemeine dienstfreie Werkstage innerhalb des Urlaubs oder der Dienstbefreiung. Für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält, gilt Satz 1 auch dann entsprechend, wenn der Beamte keinen vollen Kalendertag vom Dienstort abwesend ist.

(5) Absatz 4 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. wegen einer Erkrankung vom Dienstort abwesend ist oder
2. sich während einer Dienstreise zum Wohnort an diesem aufhält oder
3. sich an Arbeitstagen aus anderen Gründen am Wohnort aufhält.

Satz 1 Nr. 1 findet auch Anwendung auf Beamtinnen für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienstort verlassen, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet. Wird der Beamte in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts anstelle

a) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und 25 vom Hundert des Trennungstagegeldes.

b) des Trennungstagegeldes 50 vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen 25 vom Hundert des Trennungstagegeldes.

(6) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde ist das Trennungsreisegeld oder das Trennungstagegeld zu ermäßigen, wenn erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort als sonst allgemein üblich entstehen. Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so ist vom ersten Tage der Gewährung dieser Leistungen an Trennungsreisegeld höchstens in Höhe des Trennungstagegeldes zu gewähren: § 12 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Wird bei der Gewährung unentgeltlicher Unterkunft die Verpflegung nicht oder nur teilweise unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2, § 12 des Bundesreisekostengesetzes) zu gewähren. Wird nur die

Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsgeld für diese Tage höchstens in Höhe des Übernachtungsgeldes (§ 10 des Bundesreisekostengesetzes) zu gewähren. Der Bundesminister des Innern kann in den Fällen des Satzes 1 die Höhe des Trennungsgeldes und des Trennungstagegeldes bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

### § 5

#### Reisehilfen für Familienheimfahrten

##### (1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung – nicht nur vorübergehend – Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt,

erhält für jeden Monat, in den Fällen des § 7 Abs. 1 für je zwei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt, an die Stelle des Anspruchszeitraumes von einem Monat tritt bei Versetzung aus dienstlichen Gründen oder bei mehr als einmonatigen anderen dienstlichen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 der halbe Monat, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 oder bei Kindern die der Nr. 2 erfüllt sind und die Entfernung zwischen der Wohnung und der Dienststätte mehr als 300 km beträgt. Der Entfernungsberechnung ist die kürzeste Strecke bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einschl. Zu- und Abgang zugrunde zu legen. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines Kindes oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 – einer der dort bezeichneten Personen kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 3 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte erhalten, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat oder drei Monate zusteht.

(3) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraumes nachgeholt worden, so erlischt der Anspruch auf Reisebeihilfe.

(4) Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen weg, die zur Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat berechtigen, und hat er nur noch für je zwei oder drei Monate Anspruch auf eine Reisebeihilfe, so beginnt der für die Gewährung maßgebende neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraumes. Hat ein Beamter, dem bisher für je zwei oder drei Monate eine Reisebeihilfe zustand, Anspruch auf Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; für den vorhergehenden nicht vollen Anspruchszeitraum wird eine Reisebeihilfe nicht gewährt. Die Sätze 1 u. 2 gelten bei Wegfall oder Entstehen des Anspruchs auf eine halbmonatliche Reisebeihilfe entsprechend.

(5) Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel in Höhe der Kosten

der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr vom Dienort zum bisherigen Wohnort und zurück sowie am Dienort und am bisherigen Wohnort erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 werden die bei Benutzung von Intercity- und TEE-Zügen entstehenden notwendigen Fahrkosten einschließlich der Zuschläge erstattet. Nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(6) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein anderes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Absatz 5 Satz 1 hätten erstattet werden können; § 6 Abs. 3 und 4 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Beim Benutzen eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 6 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes darf die Reisebeihilfe den Betrag nicht übersteigen, den der Halter des Kraftfahrzeuges der Verwaltung für außerdienstlich zurückgelegte Strecken zu erstatten hat. Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Kostenerstattung nicht in Betracht kommt, soweit bundeseigene Beförderungsmittel benutzt werden können.

(7) Unternimmt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein Kind oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 – eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(8) Läßt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein Kind oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 – eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären; § 4 Abs. 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Hat ein Angehöriger den Beamten deshalb besucht, weil dieser wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Fahrkosten (Absätze 5 und 6) erstattet; § 4 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine zusätzliche Reisebeihilfe oder eine Reisebeihilfe schon dann gewährt werden, wenn Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine in Absatz 7 Satz 2 aufgeführte Person zu sich kommen läßt.

(9) Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Ausgenommen sind Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.

(10) Der für die Gewährung einer Reisebeihilfe maßgebende Zeitraum wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Tage der Dienstantrittsreise (§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) und durch die zwischen dem Ende der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme und dem Dienstantritt

am neuen Dienstort liegenden allgemein dienstfreien Tage (Sams- tag, Sonn- und Feiertage) nicht unterbrochen. Wird in diesem Falle eine am bisherigen Dienstort nicht in Anspruch genommene Fami- lienheimfahrt vom neuen Dienstort aus durchgeführt, so ist dieser Dienstort für die Bemessung der Reisebeihilfe maßgebend.

(11) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

### § 6

#### Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Ist er an einem Kalendertag länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszu- schuß. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage er- strecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet. Der Verpflegungszuschuß beträgt bis zu 3,00 Deutsche Mark, bei einem Beamten, der einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesum- zugskostengesetzes) hat oder mit einer in § 4 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu 4,00 Deutsche Mark täglich.

(2) Ein Beamter, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten ist, erhält eine Vergütung in Höhe des Fahrkostenersatzes und des Verpflegungszuschusses, die ihm bei täglicher Rückkehr nach Absatz 1 zustände.

(3) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach den Absät- zen 1 oder 2 erhält, aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm daneben die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Beträge dürfen in einem Kalendermonat das Trennungsgeld nach § 4 nicht übersteigen; dabei darf die Regelung des § 4 Abs. 2 nicht berück- sichtigt werden. Bis zu dieser Grenze werden einem Beamten, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzu- muten ist, die dadurch entstehenden Fahrkosten erstattet und der Verpflegungszuschuß nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gewährt.

### § 7

#### Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungsgeld nach § 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird das dem Beamten nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 zu gewährende Trennungsgeld um 30 vom Hundert ermäßigt, wenn

- a) der Beamte am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
- b) der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt ist.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, für einen Zeitraum bis zu drei Monaten an einen anderen Dienstort versetzt, abgeordnet oder wird die Abordnung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aufgehoben, so erhält er neben dem für den neuen Dienstort maßgebenden Trennungsgeld die Kosten für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet. Kehrt der Beamte im Falle des Satzes 1 täglich an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm dies zuzumuten, so erhält er Tren- nungsgeld nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und daneben Trennungsgeld nach § 4 weiter, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort wird Trennungreisegeld nicht gewährt, es sei denn, daß der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Unterkunft nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

(3) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Ab-

ordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Zieht ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort um, so werden ihm in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen von dem Tage an, an dem er kein Trennungsgeld mehr erhält, die Auslagen für die bisherige Unterkunft am Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung (§ 12 des Bundesumzugskostengesetzes) oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderli- chen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(6) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes ange- ordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes ge- hindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(7) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

### § 8

#### Verfahrensvorschriften

(1) Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr zu stellen ist. Die Frist beginnt

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.
2. in den übrigen Fällen des § 1 mit dem Tage des Dienstantritts, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag, mit dem folgenden Tag,
3. im Falle des § 5 mit dem Tage nach Beendigung der Familien- heimfahrt,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 2 bis 4 mit dem Tage nach dem Tage, bis zu dem die Auslagen für die Unterkunft erstattet werden oder Trennungsgeld nach § 6 gewährt wird.

(2) Trennungsgeld wird bis zu dem Tage gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind. Abweichend hier- von wird Trennungsgeld beim Verlassen des Dienstortes wegen eines Urlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung vor einer Versetzung oder Abordnung an einen anderen Dienstort oder einer Aufhebung der Abordnung (§ 1 Abs. 1) oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses bis zu dem Tage gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergü- tung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag; das gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2. In den Fällen des Satzes 2 werden die notwendigen Auslagen für die Unterkunft bis zu einem Drittel des Trennungstagegeldes längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(3) Ist bei einem erkrankten Beamten mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen und ist es ihm zuzumuten, den Dienstort zu verlassen, so wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages, an dem der Dienstort

hätte verlassen werden können, eingestellt. Notwendige Fahrkosten werden bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Rückkehr des Beamten an den Dienstort wird Trennungsreisegeld gewährt; das gilt nicht, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die die Kosten bis zur Rückkehr erstattet werden.

(4) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so wird, wenn und solange er wegen Erkrankung den Dienstort nicht verlassen kann, Trennungsgeld bis zum Tage vor Verlassen des Dienstortes weitergewährt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so gilt § 4 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

(5) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort wird Trennungsgeld längstens gewährt bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes.

(6) Das Trennungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich gezahlt; die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß es halb-

monatlich nachträglich gezahlt wird. Das Trennungsgeld nach § 6 wird monatlich nachträglich gezahlt. Dem Beamten kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(7) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Gewährung des Trennungsgeldes zuständige Behörde.

#### § 9

Betrifft Richter, Soldaten, Auslandstrennungsgeld

#### § 10

Betrifft Übergangsvorschrift

#### § 11

Betrifft Berlin-Klausel

#### § 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 18. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1540), außer Kraft.

## Bekanntmachungen

### **Pfarrstellenerrichtung**

2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 1. Januar 1986).

### **Druckfehlerberichtigung**

In der Bekanntmachungsformel der Neufassung des Datenschutzgesetzes (GVOBl. 1985, S. 162) muß es in der Überschrift statt „vom 7. November 1984“ heißen: „Vom 13. November 1984“.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der St. Marien-Kirchengemeinde Husum im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Husum liegt an der Nordsee und ist Kreisstadt von Nordfriesland. St. Marien ist eine typische Innenstadtgemeinde mit ca. 3.000 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen, von denen eine mit dem Propst besetzt ist. Predigtstätte ist die klassizistische Marien-Kirche am Markt im Zentrum der Stadt. Ein besonderer Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit liegt in der Kirchenmusik. Außerdem ist die Gemeinde Trägerin der übergemeindlichen Altenbegegnungsstätte, der Bahnhofsmision und der Diakoniestation, die mit eigenen Leitungsgremien selbständig arbeiten. St. Marien steht in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit. Wir wünschen uns für die Leitung der Gemeinde einen erfahrenen Pastor bzw. eine erfahrene Pastorin, der bzw. die Freude an der Gestaltung des Gottesdienstes und Liebe zur Kirchenmusik mitbringt, die Gemeinde als Seelsorger bzw. Seelsorgerin begleitet, die zahlreichen selbständig arbeitenden Mitarbeiter durch sein bzw. ihr theologisches Fachwissen unterstützt, die einzelnen Arbeitszweige verbindet und in Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Kirchenvorstand das vielfältige Gemeindeleben tatkräftig mitgestaltet und weiterentwickeln hilft. Ein geräumiges Pastorat mit Gemeindehaus ist vorhanden, sämtliche Schularten befinden sich am Ort. Der bisherige Stelleninhaber wechselt nach 12jähriger Tätigkeit die Pfarrstelle.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 2250 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Eggers, Ludwig-Nissen-Str. 71, 2250 Husum, Tel. 04841/2492, und Propst Kamper, Theodor-Storm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 04841/6 28 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Marien-Kirchengemeinde Husum (2) – P I/P 1

In der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Johannes-Gemeinde umfaßt etwa 3.000 Gemeindeglieder. Eine geräumige Kirche, erbaut 1961, ist vorhanden, ebenso ein modernes Pastorat mit Garten und ein Gemeindehaus. Mitarbeiter sind: eine hauptamtliche Sekretärin, eine hauptamtliche Küsterin, ein nebenberuflicher Organist und eine Gemeindegliederschwester. Dazu kommen einige ehrenamtliche Mitarbeiter in der Betreuung der Senioren- und Jugendarbeit. Die Gemeinde liegt auf dem Ostufer Kiels. Alle Schularten und Einkaufsmöglichkeiten sind in der Nähe, das Stadtzentrum ist leicht zu erreichen. Zur Gemeinde gehören unter anderem viele ältere Menschen und Werftarbeiterfamilien. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die auf dem Grund von Schrift und Bekenntnis aufgeschlossen ist für missionarische Arbeit, in der Verkündigung und in der Seelsorge seine bzw. ihre besonderen Aufgaben sieht und sich den sozialen Anforderungen stellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Sellin, Schulstr. 30, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/73 19 25, die Kirchenvorsteherin, Frau Schöning, Elisabethstr. 51, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/7 69 75, der Kirchenvorsteher, Herr Hansen, Kieler Str. 49, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/73 25 16, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannes in Kiel-Gaarden – P II/P 1

\*

In der Kirchengemeinde St. Jürgen-Horst im Kirchenkreis Rantzaу ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Jürgen-Horst in Holstein umfaßt ca. 3.500 Gemeindeglieder. Horst ist eine Zentralgemeinde; Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort, Gymnasien in der 7 km entfernten Stadt Elmshorn. Das Zentrum von Hamburg ist über die Autobahn in ca. 1/2 Stunde zu erreichen. Die 1768 erbaute Kirche wurde 1966 renoviert. Auf dem parkähnlich gestalteten Kirchengelände liegen außerdem das neue Gemeindehaus, der neu erbaute Kindergarten sowie das 1975 errichtete Pastorat. Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, möglichst mit Berufserfahrung, der bzw. die bereit ist, mit einem kooperativen Kirchenvorstand zusammenzuarbeiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzaу, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Sauvante, Bahnhofstr. 45, 2203 Horst, Tel. 0 41 26/22 59, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/22 0 74 oder 6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen-Horst – P II/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Westerland/Sylt im Kirchenkreis Südtondern wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.2.1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar – jeweils in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – (50 %) – zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde Westerland/Sylt hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7.500 Gemeindeglieder. Neben der Gemeindegliederarbeit erwartet der Kirchenvorstand Freude an Predigt und Seelsorge für die Einheimischen und Kurgäste. Besondere Schwerpunkte der Arbeit können in Absprache mit den Amtsbrüdern wahrgenommen werden. Ein geräumiges Pastorat ist vorhanden, sämtliche Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 2262 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Redlin, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Lorens-de-Hann-Straße 32, 2280 Westerland, Tel. 0 46 51/78 84, Dannenberg, Inhaber der frei werdenden Pfarrstelle, Kirchenweg 37, 2280 Westerland, Tel. 0 46 51/2 22 63, und Stemper, Bastianstraße 8, 2280 Westerland, Tel. 0 46 51/52 00, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Petersen, Trift 21 a, 2280 Westerland, Tel. 0 46 51/64 66. und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97 und 9 95.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westerland/Sylt (2) – P III/P 1

### Stellenausschreibung für die Militärseelsorge

Der Standort Husum wird zum 1. Januar 1986 vakant. Die Besetzung erfolgt über den Ev.-Wehrbereichsdekan I durch den Ev. Militärbischof für eine Zeit von 8 bis 12 (6 bis 10) Jahren. Das Lebensalter sollte nicht höher als 48 sein. Die Nordelbische Kirche stellt Pastoren für den Dienst in der Militärseelsorge frei.

Die 1623 ev. Soldaten und ihre Familien in Husum, Leck und auf Helgoland bilden die Gemeinde des Ev. Standortpfarrers. Er ist gefragt als Pastor im Gottesdienst, in der Erwachsenenbildung, auf Freizeiten, in der Seelsorge; als Theologe, denn Frieden ist das zentrale Thema; als Partner, nicht als Vorgesetzter, nicht als Untergebener. Er wird gefordert von jungen Menschen, die häufig seit ihrer Konfirmation keinen Kontakt mehr zu ihrer Kirche haben. Auf ihn warten viele volksmissionarische Chancen.

Voraussetzung ist die volle Anstellungsfähigkeit als Pfarrer einer Landeskirche der EKD, Gemeindeerfahrung, Flexibilität. Militärpfarrer sind Bundesbeamte auf Zeit. Besoldung und Wohnungsfürsorge sind den landeskirchlichen Regelungen vergleichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Ev. Wehrbereichsdekan I, Militärdekan Helge Adolphsen, Niemannsweg 220, 2300 Kiel 1.

Nachfragen telefonisch unter 04 31/3 80 61 96 (dienstlich) oder 04 31/2 32 91 (privat).

Az.: 4350 – P II/P 1

### Stellenausschreibung:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein sucht zum 1.4.1985 oder früher einen

Friedhofsverwalter.

Gesucht wird ein Gärtnermeister, der befähigt ist, den kirchlichen Friedhof (ca. 6 ha) zu leiten. Es sind vier weitere Mitarbeiter vorhanden. Eine Dienstwohnung wird gestellt. Die Vergütung erfolgt nach KAT Vc.

Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnissen und handgeschriebenem Lebenslauf werden an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Neustadt, Herrn Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt, erbeten, Telefon 0 45 61/60 37.

Az.: 30 Neustadt – D 11

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Vom Bundesminister der Verteidigung mit Wirkung vom 1. November 1985 der Militärpfarrer Heinz-Jochen Blaschke zum Militärdekan als Evangelischer Standortpfarrer Flensburg II;

mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Pastor Sven Findeisen, bisher in Neumünster, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster.

### Bestätigt

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 die Wahl des Pastors Uwe Baumgarten, geb. Gärtner, bisher in Kiel Gaarden, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis Kiel, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

### Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Ingeborg Peters-Schenkluhn, geb. Peters, nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a in Verbindung mit § 79 b Abs.1 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 3. Januar 1983 um 1 Jahr über den 31. Januar 1986 hinaus.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Pastor z.A. Helmut Kirst, z.Z. in Nortorf, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis Altona, Kirchenkreis Altona (Auftragsänderung).

### Ausgehündigt:

Am 17. November 1985 dem Militärpfarrer Fritz Ernst Voß die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde List/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1986 der Kirchenverwaltungsdirektor Hans Jochen Maletzky, Nordelbisches Kirchenamt.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**